

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

35/2009, 2. Juli 2009

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Economics	524
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics	527
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin	533

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Economics

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 24. März 2009 folgende Ordnung erlassen:*

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Economics vom 3. August 2007 (FU-Mitteilungen 53/2007) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 5 durch „(entfällt)“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird um den folgenden Satz ergänzt: „Für das Modul Ökonomie des Wohlfahrtsstaates wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Economics verwiesen.“
3. In § 4 Abs. 3 Ziffer 1 wird „Verteilungstheorie“ gestrichen. Der auf die Aufzählung der Module folgende Text wird wie folgt gefasst: „Davon sind Module im Umfang von 10 Leistungspunkten zu absolvieren. Für das Modul Arbeitsmarktökonomie wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Economics verwiesen.“
4. § 4 Abs. 3 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„Schwerpunktbereich Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftspolitik:

- Geld- und Fiskalpolitik
- Öffentliche Unternehmen und Regulierung
- Großbaustelle Sozialstaat
- Gesundheitsökonomie
- Steuertheorie und -politik
- Arbeitsmarktökonomie
- Internationale Makroökonomie

Davon sind Module im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Für die Module Öffentliche Unternehmen und Regulierung, Internationale Makroökonomie, Großbaustelle Sozialstaat und Steuertheorie und -politik wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Economics verwiesen.“

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 15. Juni 2009 zur Kenntnis genommen worden.

5. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen des Vertiefungsbereichs werden folgende Module angeboten:

- Aktuelle Forschungsfragen der Mikroökonomie
- Aktuelle Forschungsfragen der Makroökonomie
- Aktuelle Forschungsfragen der Wirtschaftspolitik
- Aktuelle Forschungsfragen der Statistik
- Aktuelle Forschungsfragen der Ökonometrie
- Aktuelle Forschungsfragen der theoretischen Finanzwissenschaft
- Aktuelle Forschungsfragen der internationalen Finanzpolitik
- Aktuelle Forschungsfragen der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

Davon sind zwei Module zu absolvieren, jedoch kann von den letzten drei Modulen nur eines absolviert werden. Für die Module Aktuelle Forschungsfragen der theoretischen Finanzwissenschaft, Aktuelle Forschungsfragen der internationalen Finanzpolitik und Aktuelle Forschungsfragen der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Economics verwiesen.“

6. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlbereich umfasst neben den im Rahmen der Schwerpunktbereiche (Abs. 3) nicht gewählten Modulen die folgenden Module:

- Armut und Verteilung
- Economic Systems
- Entwicklungstheorien und -strategien
- Finanzen und Entwicklung
- Empirische Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik
- Advanced Survey Statistics
- Neuere Statistische Methoden
- Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts
- Monetäre Makroökonomie aus internationaler Perspektive

Im Rahmen des Wahlbereichs sind Module im Umfang von 35 Leistungspunkten zu absolvieren. Für die Module Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts und Empirische Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Economics verwiesen.“

7. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit der Module informieren die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1, sofern nicht zuvor auf eine andere Studien- und Prüfungsordnung verwiesen wurde.“

8. § 5 entfällt.
9. Änderungen in Anlage 1
- a) Folgende Modulbeschreibungen entfallen:
- Ökonomie des Wohlfahrtsstaates
 - Arbeitsmarktökonomie
 - Verteilungstheorie
 - Öffentliche Unternehmen und Regulierung
 - Probleme der Sozialversicherung
 - Internationale Finanzpolitik
- b) Unter Ziffer 3 wird die Beschreibung für das Modul „Geldpolitik“ durch die folgende Modulbeschreibung ersetzt:
- Staat und Arbeitsmarkt
 - Internationale Besteuerung
 - Aktuelle Forschungsfragen der Finanzwissenschaft
 - Economics of Transition
 - Empirische Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik

Modul: Geld- und Fiskalpolitik			
Qualifikationsziele: Beherrschung theoretischer Ansätze moderner monetärer Makroökonomie und Fähigkeit, diese Ansätze im Rahmen der Politikanalyse anzuwenden. Entwicklung eines intuitiven Verständnisses für monetäre makroökonomische Zusammenhänge.			
Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Ziele und Konzepte der Geldpolitik am Beispiel der Europäischen Zentralbank (EZB) ● Theorie der optimalen Geldpolitik ● Empirie der Geldpolitik ● Zentralbankdesign ● Wechselkursregime ● Zusammenspiel von Geld- und Fiskalpolitik 			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semester- wochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen	Präsenzzeit Vorlesung 30 Präsenzzeit Übung 15
Übung	1	Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	Vor- und Nachbereitung 75 Prüfungsvorbereitung und Prüfungsbearbeitung 30
Veranstaltungssprache: Englisch, Deutsch			
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 150			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes zweite Semester			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Economics, Masterstudiengang Public Economics			

- c) Unter Ziffer 6 wird im Anschluss an die Beschreibung für das Modul „Neuere Statistische Methoden“ die folgende Modulbeschreibung ergänzt:

Modul: Monetäre Makroökonomie aus internationaler Perspektive			
Qualifikationsziele: Studentinnen und Studenten lernen Methoden und Themen der monetären Makroökonomie aus einer internationalen Perspektive kennen. Die Studentinnen und Studenten erwerben einen Überblick über relevante aktuelle Fragen aus dem Bereich der Geldtheorie, Geldpolitik und der Finanzmärkte und sind in der Lage, die damit verbundenen wirtschaftspolitischen Fragen zu analysieren und zu bewerten. Das Modul wird in der Regel von internationalen Gastdozentinnen bzw. -dozenten gehalten.			
Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Monetäre Makroökonomie ● Finanzmärkte ● Geldpolitische Institutionen ● Institutionen der Finanzmarktaufsicht und -regulierung 			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semester- wochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen	Präsenzzeit Vorlesung 30 Präsenzzeit Übung 15
Übung	1	Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	Vor- und Nachbereitung 75 Prüfungsvorbereitung und Prüfungsbearbeitung 30
Veranstaltungssprache: Englisch			
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 150			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Unregelmäßig			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Economics			

- d) In den Beschreibungen für die Module „Mikroökonomische Analyse“, „Makroökonomische Analyse“, „Ökonometrische Analyse“, „Informationsökonomie“, „Wirtschaftswachstum“, „Geld- und Fiskalpolitik“, „Mikroökonomie“ und „Aktuelle Forschungsfragen der Makroökonomie“ werden in der Rubrik „Verwendbarkeit“ jeweils die Wörter „Masterstudiengang Public Economics“ ergänzt.

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2009/2010 für den Masterstudiengang Economics immatrikuliert wurden, setzen das Studium auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 3. August 2007 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Änderungsordnung sowie der Änderungsordnung für die Prüfungsordnung

vom 24. März 2009 bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Die auf den Antrag erfolgende Umschreibung ist nicht revidierbar. Für Studierende, die eines der Module Internationale Besteuerung oder Internationale Finanzpolitik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsordnungen bereits erfolgreich absolviert haben, kann das Modul Steuertheorie und -politik nicht für den Studienabschluss berücksichtigt werden; für Studierende, die das Modul Probleme der Sozialversicherung erfolgreich absolviert haben, kann das Modul Großbaustelle Sozialstaat nicht für den Studienabschluss berücksichtigt werden. Für Studierende, die das Modul Geldpolitik erfolgreich absolviert haben, kann das Modul Geld- und Fiskalpolitik nicht für den Studienabschluss berücksichtigt werden. Für Studierende, die das Modul Staat und Arbeitsmarkt erfolgreich absolviert haben, kann das Modul Arbeitsmarktökonomie nicht für den Studienabschluss berücksichtigt werden.

(3) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 3. August 2007 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2011 gewährleistet.

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics

2. § 5 entfällt.

3. Anlage 1

a) Folgende Modulbeschreibungen entfallen:

Ökonomie des Wohlfahrtsstaates

Arbeitsmarktökonomie

Verteilungstheorie

Öffentliche Unternehmen und Regulierung

Probleme der Sozialversicherung

Internationale Finanzpolitik

Staat und Arbeitsmarkt

Internationale Besteuerung

Aktuelle Forschungsfragen der Finanzwissenschaft

Economics of Transition

Empirische Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik

a) Unter Ziffer 1 werden die Modulbeschreibungen durch folgende Modulbeschreibungen ersetzt:

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 24. März 2009 folgende Ordnung erlassen:*

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics vom 3. August 2007 (FU-Mitteilungen 53/2007) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 5 durch „(entfällt)“ ersetzt.

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 15. Juni 2009 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt worden.

Modul: Mikroökonomische Analyse		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Makroökonomische Analyse		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

FU-Mitteilungen

Modul: Ökonometrische Analyse		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

b) Unter Ziffer 2 werden die Modulbeschreibungen durch folgende Modulbeschreibungen ersetzt:

Modul: Informationsökonomie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Wechselkursatheorien		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Geldtheorie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Wirtschaftswachstum		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

c) Unter Ziffer 3 werden die Modulbeschreibungen durch folgende Modulbeschreibungen ersetzt:

Modul: Geld- und Fiskalpolitik		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Gesundheitsökonomie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

d) Unter Ziffer 4 werden die Modulbeschreibungen durch folgende Modulbeschreibungen ersetzt:

Modul: Mikroökonomie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

FU-Mitteilungen

Modul: Statistik für Fortgeschrittene		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Multivariate Verfahren		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Zeitreihenanalyse		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

d) Unter Ziffer 6 werden die Modulbeschreibungen durch folgende Modulbeschreibungen ersetzt:

Modul: Armut und Verteilung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Economic Systems		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Entwicklungstheorien und -strategien		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Finanzen und Entwicklung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Advanced Survey Statistics		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Neuere statistische Methoden		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Monetäre Makroökonomie aus internationaler Perspektive		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer: 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten. Die Art der Modulprüfung wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2009/2010 für den Masterstudiengang Economics immatrikuliert wurden, setzen das Studium auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 3. August 2007 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Änderungsordnung sowie der Änderungsordnung für die Studienordnung vom 24. März 2009 bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Die auf den Antrag erfolgende Umschreibung ist nicht revidierbar. Für Studierende, die eines der Module Internationale Besteuerung oder Internationale Finanzpolitik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

der Änderungsordnungen bereits erfolgreich absolviert haben, kann das Modul Steuertheorie und -politik nicht für den Studienabschluss berücksichtigt werden; für Studierende, die das Modul Probleme der Sozialversicherung erfolgreich absolviert haben, kann das Modul Großbaustelle Sozialstaat nicht für den Studienabschluss berücksichtigt werden. Für Studierende, die das Modul Geldpolitik erfolgreich absolviert haben, kann das Modul Geld- und Fiskalpolitik nicht für den Studienabschluss berücksichtigt werden. Für Studierende, die das Modul Staat und Arbeitsmarkt erfolgreich absolviert haben, kann das Modul Arbeitsmarktökonomie nicht für den Studienabschluss berücksichtigt werden.

(3) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 3. August 2007 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2011 gewährleistet.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 29. April 2009 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerlHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin (Masterstudiengang).

**§ 2
Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen der Universitäten gemäß § 1 bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen oder elektronisch übermittelten Antrag auf Zulassung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang mit der Angabe, an welcher Hochschule sie in der ersten und zweiten Priorität zugelassen und immatrikuliert werden wollen, zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der Studienabschluss gemäß § 3 Buchst. a) beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität am 24. Juni 2009 bestätigt worden.

durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können auch in elektronischer Fassung wirksam gestellt werden, wenn die erforderlichen Nachweise gescannt und per E-Mail übersandt werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen die für die Zulassung erforderlichen Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorliegen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. März eines jeden Jahres.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen Studienabschluss gemäß § 3 Buchst. a) nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6.

**§ 3
Auswahlkriterien**

In die Auswahlentscheidung werden folgende Kriterien einbezogen:

- a) Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Studienabschlusses,
- b) Die Motivation für die Bewerbung zum Masterstudiengang, dargestellt in einem Motivations schreiben von ca. 300 Wörtern und
- c) Das Ergebnis der Teilnahme an einem Auswahlgespräch.

**§ 4
Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

**§ 5
Auswahlbeauftragte**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens drei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission im Auftrag der Präsidien bzw. der Leitung der Universitäten gemäß § 1 bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des Masterstudiengangs betei-

ligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Universitäten gemäß § 1 stehen. Die Bestellung erfolgt für ein Auswahlverfahren. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation den Präsidien bzw. der Leitung der Universitäten gemäß § 1 Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 6 Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl treffen die Präsidien bzw. die Leitung der Universitäten gemäß § 1 auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur

schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Die Wünsche der Bewerberinnen oder Bewerber, an welcher der Universitäten gemäß § 1 sie immatrikuliert werden wollen, werden berücksichtigt. Bei Nichteinhaltung der Annahmefrist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den Studiengang festgelegten Betrages.

§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Studiengangs bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Universitäten gemäß § 1 in Kraft.